

## **Leitfaden für Kreisverbände zur Kommunalwahl – Formalia und rechtliche Grundlagen**



Die im Jahr 2009 anstehenden Kommunalwahlen sind für die Partei DIE LINKE. im Landesverband NRW von zentraler Bedeutung. Hier werden wir belegen können, dass sich die Partei als dauerhafter politischer Faktor für die Menschen vor Ort verankert hat. Die Organisation dieser Wahlen stellt die Partei und ihre Gliederungen im Flächenland NRW vor immense Herausforderungen. Der vorliegende Leitfaden soll einen Überblick über die für die Wahlteilnahme notwendigen Formalia bieten und die Rechtsgrundlagen des Kommunalwahlrechtes darstellen. Die eigenständige Auseinandersetzung mit diesen Grundlagen durch die Parteigliederungen vor Ort vermag der Leitfaden zwar nicht zu ersetzen – er soll vielmehr eine nach bestem Wissen und Gewissen erstellte Zusammenfassung der zentralen Punkte als Hilfestellung für die Wahlvorbereitung vor Ort in verständlicher Form bieten.

Der Leitfaden wird zunächst das Wahlsystem der jeweiligen zu wählenden Gremien und Ämter darstellen. Hieran schließt sich dann eine Darstellung der Anforderungen an, die von der Partei für eine eigene Wahlteilnahme zu erfüllen sind.

Viel Erfolg bei den anstehenden Wahlen wünschen

Michael Faber  
KV Bonn

Ulrike Detjen  
KV Köln

**Stand 26.11.2008**

1 **Was wird gewählt?**

- 2
- 3 1. die Kreistage in 29 Kreisen
  - 4 2. die Stadt- und Gemeinderäte in 373 kreisangehörigen Städ-
  - 5 ten und Gemeinden
  - 6 3. die Stadträte in 24 kreisfreien Städten
  - 7 4. die Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten
  - 8 5. der Städtereionsrat und der Städtereionstag der Städte-
  - 9 region Aachen
  - 10 6. in den meisten\* Kreisen die LandrätInnen
  - 11 7. in den meisten\* kreisfreien Städten die Oberbürgermeiste-
  - 12 rInnen
  - 13 8. in den meisten\* Städten und Gemeinden die BürgermeisterIn-
  - 14 nen

15 \*) diese Funktionen werden überall da gewählt, wo nicht im Lau-

16 fe der vergangenen Wahlperiode eine vorgezogene Direktwahl

17 stattgefunden hat, z.B. weil der/die Amtsvorgänger/in zu alt

18 war oder verstorben ist oder aufgrund eines Abwahantrages ab-

19 gewählt wurde.

20

21 Der Landesrat am 5. April hat beschlossen, dass DIE LINKE in

22 NRW eine Kandidatur in allen Kreisen und kreisfreien Städten

23 anstrebt. Der Wahltermin ist voraussichtlich am 7. Juni 2009

24 zusammen mit der Europawahl.

25

26 **Was muss beachtet werden?**

- 27
- 28 1. Die Einladungen für die Wahlversammlungen müssen fristge-
  - 29 mäß, d.h. mindestens 17 Tage vor der Versammlung in der
  - 30 Post sein – bei Infopost entsprechend länger. Die Einla-
  - 31 dung muss nach § 30 Abs. 3 der Landdessatzung mindestens
  - 32 14 Tage vor der Versammlung erfolgen – ein Zugang der Ein-
  - 33 ladung bei der Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt sollte
  - 34 gewährleistet sein.
  - 35 2. Vor der Wahlversammlung sollte geklärt sein, welche Mit-
  - 36 glieder als Versammlungsleitung, SchriftführerIn und als
  - 37 Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge zur Verfügung
  - 38 stehen. Diese GenossInnen sind verantwortlich für das Aus-
  - 39 füllen und Einreichen der Wahlvorschläge.
  - 40 3. Bei Unklarheiten und Fragen wendet euch an die Verantwort-
  - 41 lichen im AK Kommunalwahl.

42 **Beschluss des Landesrat vom 5. April 2008 zur Vorbereitung der Kommunalwahl**  
43

44 I. DIE LINKE will in Nordrhein-Westfalen in flächendeckend zur Kommunalwahl kandidie-  
45 ren. Wir wollen uns als DIE LINKE mit offenen Listen zur Wahl stellen und laden alle ein,  
46 die unser Programm und unsere Anliegen unterstützen wollen, dabei mitzuwirken.  
47

48 II. Die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen wird nach folgendem Zeitplan vorbereitet:

- 49 • die Fortführung der kommunalpolitischen Seminare im Jahr 2008,
- 50 • Bildung von Wahlkampffonds in den Kreisverbänden, die MandatsträgerInnen ha-  
51 ben, ab sofort,
- 52 • Erarbeitung eines Entwurfs für ein kommunalpolitisches Rahmenprogramm bis  
53 zum Juni 2008,
- 54 • Diskussion des Programmentwurfs in den Kreis- und Ortsverbänden bis Ende  
55 August 2008,
- 56 • Kommunalpolitische Konferenz zum Rahmenwahlprogramm Ende August 2008,
- 57 • Beschlussfassung über das Rahmenwahlprogramm auf dem 1. ordentlichen Lan-  
58 desparteitag im Oktober 2008,
- 59 • eine Konferenz der Wahlkampfverantwortlichen zu den Anforderungen an unsere  
60 Kandidatinnen und Kandidaten Ende Oktober 2008,
- 61 • Erarbeitung der örtlichen Wahlprogramme und Aufstellung der Kandidatinnen und  
62 Kandidaten in den Kreisverbänden vom November 2008 bis spätestens Februar  
63 2009,
- 64 • Erarbeitung eines landesweiten Wahlkampf-Materialangebots bis März 2009.  
65 Dieses Angebot schließt die Möglichkeit lokaler Varianten ein. Unser Wahlkampf  
66 findet zeitgleich mit der Europawahl statt, das Material muss also sowohl zum Eu-  
67 ropawahlkampf passen als sich auch davon abheben.
- 68 • ein Schulungs- und Seminarprogramm für die gewählten MandatsträgerInnen im  
69 August/September 2009.  
70

71 Das kommunalpolitische Rahmenprogramm ist vom Landespar-  
72 teitag am 18./19. Oktober 2008 beschlossen worden.

73 Die zentralen Rechtsgrundlagen für das Kommunalwahlrecht  
74 in NRW sind die Kreisordnung (KrO), die Gemeindeordnung  
75 (GO), das Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und die Kommunal-  
76 wahlordnung (KWahlO). Diese sind im Internet auf den Sei-  
77 ten des Innenministeriums NRW abrufbar - [www.im.nrw.de](http://www.im.nrw.de)  
78  
79

## 80 **I. Wahl der hauptamtlichen Verwaltungsspitzen**

81  
82 Die hauptamtlichen Verwaltungsspitzen der Kommunen werden durch  
83 die Bürgerinnen und Bürger direkt auf 6 Jahre gewählt. Bürge-  
84 rinnen und Bürger in kreisfreien Städten wählen als hauptamtli-  
85 che Verwaltungsspitze eine Oberbürgermeisterin oder einen Ober-  
86 bürgermeister. In Kreisen wird der Landrat als Leiter der  
87 Kreisverwaltung gewählt. Zudem werden in den kreisangehörigen  
88 Städten und Gemeinden eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeis-  
89 ter gewählt. Diese Wahlen sollen im Folgenden gemeinsam behan-  
90 delt werden, da das jeweilige Wahlrecht weitestgehend identisch  
91 ist und auch die formalen Anforderungen für eine Wahlteilnahme  
92 gleich oder ähnlich sind.  
93

### 94 **1. Zum Wahlverfahren:**

95  
96 Die genannten Ämter werden in Direktwahl durch die Bürgerinnen  
97 und Bürger bestimmt. Für die Wahl dieser Positionen wird den  
98 Bürgerinnen und Bürgern daher am Tag der Kommunalwahl ein ei-  
99 genständiger Wahlzettel ausgehändigt. Hier ist jeweils eine  
100 Stimme abzugeben. Gewählt ist nach § 46c II KWahlG derjenige  
101 oder diejenige KandidatIn, der/die die meisten Stimmen erhält.  
102 Die absolute Mehrheit der Stimmen (50% + 1 Stimme) ist daher  
103 nicht länger erforderlich. Eine relative Mehrheit führt zur so-  
104 fortigen Wahl. Eine Stichwahl findet daher grundsätzlich nicht  
105 mehr statt<sup>1</sup>.  
106

### 107 **2. Nominierung eines Kandidaten bzw. einer Kandidatin**

#### 108 **a. Die Wahlversammlung**

109  
110 Kandidatinnen und Kandidaten für das Landrats- bzw. das (Ober-  
111 )Bürgermeisteramt müssen in einer **geheimen** Wahl durch eine Mit-  
112 glieder- oder Delegiertenversammlung gewählt werden - §§ 17 I,  
113 II KWahlG. Die Entscheidung ob auf einer Mitgliederversammlung  
114 oder einer Delegiertenversammlung die Kandidatennominierung  
115 vorgenommen wird obliegt der Partei. Maßgeblich sind dahinge-  
116 hend die Satzungen der Partei. Fehlen dort Regelungen dürfte  
117 eine Mitgliederversammlung geboten sein.  
118 Die Regelungen der Parteisatzungen zu Ladungsfristen und zur  
119 Beschlussfähigkeit von Nominierungsversammlungen sind gem. § 17  
120 VII KWahlG zu beachten.  
121

---

<sup>1</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Bei nur einem Kandidaten oder einer Kandidatin muss die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Wahlvorschlag sein und diese Mehrheit 25% der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger umfassen - siehe § 46c II KWahlG.

122 Nominierungsberechtigt sind Parteiversammlungen auf der jewei-  
123 ligen Ebene des Wahlgebietes – zur Aufstellung von Landratsbe-  
124 werberInnen also eine Kreisversammlung. Zur Aufstellung von  
125 BürgermeisterkandidatInnen also Ortsverbandsversammlungen.

126 Die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten kann innerhalb  
127 von 15 Monaten vor der Kommunalwahl erfolgen – § 17 IV KWahlG.

128

#### 129 **aa. Einzuladender Personenkreis – aktive Wahlberechtigung auf** 130 **der Wahlversammlung**

131

132 Einzuladen sind zur Wahlversammlung alle Personen, die dort ak-  
133 tiv wahlberechtigt sind. Unter „aktiver Wahlberechtigung“ zu  
134 verstehen ist die Berechtigung die Stimme zugunsten der oder  
135 des bevorzugten Bewerbers/Bewerberin abzugeben.

136

137 Bei einer **Delegiertenversammlung** sind alle Personen einzuladen,  
138 die auf örtlichen Versammlungen als Delegierte gewählt wurden.  
139 Als Delegierte gewählt werden können nur Personen, die am Tag  
140 des Zusammentritts der Delegiertenversammlung wahlberechtigt  
141 zur Kommunalwahl sind. Hierzu näher und für die örtlichen Ver-  
142 sammlungen sinngemäß geltend die nun folgenden Ausführungen zur  
143 Mitgliederversammlung als nominierendes Gremium. Diese Form  
144 dürfte bei Nominierungsversammlungen im Landesverband NRW re-  
145 gelmäßig genutzt werden.

146

147 Auch hier müssen alle Personen eingeladen werden, die auf der  
148 Versammlung aktiv wahlberechtigt wären. Die aktive Wahlberech-  
149 tigung auf **Mitgliederversammlungen** hat nach § 17 II S. 2 KWahlG  
150 jede Person die am Tag des Zusammentritts der Versammlung im  
151 Wahlgebiet wahlberechtigt (zur Kommunalwahl selbst) wäre. Es  
152 wird somit auf die Wahlberechtigung (aktiv) zur Kommunalwahl  
153 abgestellt. Diese Wahlberechtigung muss allerdings hypothetisch  
154 bereits am Tag der Wahlversammlung gegeben sein.

155

156 Die Wahlberechtigung zur Kommunalwahl richtet sich nach §§ 7ff.  
157 KWahlG:

158

159 *„Wahlberechtigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am*  
160 *Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundge-*  
161 *setzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates*  
162 *der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebens-*  
163 *jahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl*  
164 *in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine*  
165 *Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine*  
166 *Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.“*

167

168 Personen, die auf einer Nominierungsversammlung Anspruch auf  
169 Wahlberechtigung erheben können sind also insbesondere solche  
170 **Parteimitglieder**, die entweder die **Deutsche Staatsangehörigkeit**  
171 oder die eines **EU-Landes** innehaben, mindestens **16 Jahre** alt  
172 sind und ihren **Hauptwohnsitz** im Wahlgebiet haben. Diese Bedin-  
173 gungen müssen zum Zeitpunkt der Wahlversammlung erfüllt sein!

174 Zu beachten ist, dass die **Parteimitgliedschaft** zum Zeitpunkt  
175 der Wahlversammlung wirksam sein muss. Dies ist insbesondere  
176 dann der Fall, wenn eine Eintrittserklärung vor mehr als sechs

177 Wochen beim Partei- oder Kreisvorstand einging, diese veröf-  
178 fentlich und kein Einspruch gegen den Erwerb der Mitglied-  
179 schaft eingelegt wurde<sup>2</sup>. Vor Ablauf dieser sechs Wochen besteht  
180 die Möglichkeit, dass ein Kreisparteitag die Mitgliedschaft mit  
181 sofortiger Wirkung in Kraft setzt. Aus Gründen der Rechtssi-  
182 cherheit ist zu einer solchen Entscheidung (sofortige Wirksam-  
183 keit der Mitgliedschaft) die Wahlversammlung NICHT befugt. Die-  
184 se ist nicht zwingend personalidentisch mit dem Kreispartei-  
185 tag<sup>3</sup>. Nur dieser ist nach § 2 Abs. 3 der Bundessatzung zu ei-  
186 ner entsprechenden Entscheidung befugt. Weiterhin ist wichtig,  
187 dass die Wahlberechtigung auf der Wahlversammlung nur ordentli-  
188 chen Parteimitgliedern zusteht. **Gastmitgliedern** nach § 5 der  
189 Bundessatzung kann das Wahlrecht **nicht** zugesprochen werden<sup>4</sup>.

190  
191 Aus den genannten Bedingungen ergibt sich, dass auf Wahlver-  
192 sammlungen nicht alle eingeschriebenen Parteimitglieder stimm-  
193 berechtigt sind. Mitglieder, die jünger als 16 Jahre sind oder  
194 weder eine deutsche noch die Staatsbürgerschaft eines EU-Landes  
195 innehaben oder nicht im Wahlgebiet ihren Hauptwohnsitz haben,  
196 dürfen auf Nominierungsversammlungen nicht mitstimmen. Diese  
197 Personen können natürlich dennoch eingeladen werden.

198 Zudem ist allerdings darauf zu achten, dass auch Personen ein-  
199 geladen werden müssen, die ggf. nicht in den Mitgliederlisten  
200 der örtlichen Parteigliederungen geführt werden. Dies bezieht  
201 sich auf Mitglieder der Partei, die im Wahlgebiet ihren Haupt-  
202 wohnsitz haben, allerdings in einem anderen Kreisverband als  
203 Mitglied organisiert sind. Da nur die Parteimitgliedschaft al-  
204 lerdings nicht die parteiinterne Organisation im Wahlgebiet Be-  
205 dingung für die aktive Wahlberechtigung ist, erfüllen solche  
206 Mitglieder alle Voraussetzungen der Wahlberechtigung und sind  
207 daher zu Nominierungsversammlungen einzuladen. Der Einladung zu  
208 Nominierungsversammlungen sollte daher eine Abstimmung der Mit-  
209 gliederlisten mit der Landes- und ggf. sogar Bundesebene vo-  
210 rausgehen, damit auch tatsächlich jedes stimmberechtigte Par-  
211 teimitglied zur Wahlversammlung eingeladen wird.

212  
213 Bei der Wahlversammlung selber ist anzuraten, dass bei der An-  
214 meldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor der Aushändigung  
215 von Stimmkarten die Erfüllung der Bedingungen der Stimmberech-  
216 tigung durch Vorlage beispielsweise eines Personalausweises,  
217 eines Passes und der dazugehörigen Meldebescheinigung geprüft  
218 wird. Hierdurch kann die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl  
219 im Hinblick auf mögliche Anfechtungsgründe beispielsweise durch  
220 Wahlteilnahme nicht Stimmberechtigter weitestgehend abgesichert  
221 werden. Denkbar ist auch eine Unterschrift der Teilnehmerinnen  
222 und Teilnehmer der Wahlversammlung bei Anmeldung unter eine Er-  
223 klärung, dass sie die Voraussetzungen der Wahlberechtigung er-  
224 füllen und diese nicht verloren haben<sup>5</sup>.

225

---

<sup>2</sup> Zum Erwerb der Mitgliedschaft: § 2 der Bundessatzung.

<sup>3</sup> Hierzu unmittelbar folgend auf der nächsten Seite.

<sup>4</sup> Siehe zu den Gastmitgliedern und den ihnen nicht zu übertragenden Rechten: § 5 II der Satzung.

<sup>5</sup> Ein solcher Verlust kann gem. § 8 KWahlG im Fall der richterlichen Anord-  
nung oder der Bestellung eines Betreuers eintreten.

226 **bb. Die Kandidaturen**

227

228 Vorschlagsberechtigt entweder zugunsten der eigenen Person oder  
229 zugunsten einer anderen sind nach § 17 II S. 4 KWahlG wahlbe-  
230 rechtigte TeilnehmerInnen der Versammlung. Vorgeschlagen werden  
231 können nur Personen, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen (sog  
232 passives Wahlrecht) erfüllen. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen  
233 richten sich nach § 65 II GO bzw. § 44 II KreisO:

234

235 „Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116  
236 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit  
237 eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und  
238 eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23.  
239 Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen  
240 ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die  
241 freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundge-  
242 setzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge  
243 Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbar-  
244 keit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht  
245 besitzt.“

246

247 Kandidaten für das Landrats- oder Bürgermeisteramt dürfen also  
248 auch parteilos sein und sie müssen nicht unbedingt im Ort oder  
249 Kreis selbst wohnen. Eine Person darf allerdings nur in einer  
250 Stadt Bürgermeisterkandidat sein. Eine parallele Bewerbung für  
251 zwei Bürgermeisterämter ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für  
252 Bewerbungen als Landrat und als Bürgermeister - § 46d II  
253 KWahlG.

254

255 Erklären solche „wählbaren“ Personen ihre Kandidatur oder werden  
256 sie vorgeschlagen und erklären sie sich zur Kandidatur bereit,  
257 muss allen Bewerberinnen und Bewerbern angemessene Zeit zur  
258 Vorstellung ihrer Person und ihres Programms gegeben werden - §  
259 17 II S. 5 KWahlG. Ein Verstoß gegen dieses Gebot führt zur An-  
260 fechtbarkeit der Wahl. Daher sollte sich auf der Versammlung  
261 ausreichend Zeit genommen und alle Kandidaturen gleich behan-  
262 delt werden. Im Anschluss an die Vorstellungen können Fragen an  
263 die Kandidatinnen und Kandidaten gestellt werden.

264

265 **cc. Die Wahl**

266

267 Die wahlberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -  
268 teilnehmer wählen anschließend den Kandidaten oder die Kandida-  
269 tin. Diese Wahl muss geheim erfolgen. Ansonsten sind hinsicht-  
270 lich notwendiger Mehrheiten die Satzungen und Wahlordnungen der  
271 Partei maßgeblich. Demnach ist nach § 10 I der Wahlordnung  
272 grundsätzlich eine absolute Mehrheit erforderlich. Gewählt wer-  
273 den kann nur eine Person.

274

275 **b. Wahlvorschlagsunterlagen**

276

277 Die Ergebnisse der Nominierungsversammlung müssen in Wahlvor-  
278 schlagsunterlagen beim Wahlleiter eingereicht werden. Hierfür  
279 können Vordrucke oder elektronische Vorlagen beim Wahlleiter  
280 abgeholt werden. Wahlleiter ist in der Regel der/die Bürger-

281 meisterIn bzw. Landrat/Landrätin. Sofern der/die AmtsinhaberIn  
282 selbst erneut kandidiert, müssen diese ab dem Zeitpunkt ihrer  
283 Nominierung die Geschäfte der Wahlleitung an ihre Stellvertre-  
284 ter in der Verwaltung abgeben – siehe hierzu § 2 II KWahlG. Na-  
285 türlich müssen die Unterlagen nicht persönlich beim Wahlleiter  
286 abgeholt werden – vielmehr sind Sachbearbeiterinnen und Sachbe-  
287 arbeiter in Verwaltung Ansprechpartner für alle Fragen rund um  
288 die Wahlteilnahme.

289  
290 Die Wahlvorschläge von Parteien müssen gem. § 17 II S. 1 KWahlG  
291 von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet  
292 sein. Nach § 34 III der Bundessatzung sind für die Einreichung  
293 bzw. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen  
294 ausschließlich die jeweiligen Kreisvorstände befugt. Auch für  
295 Wahlen zu Stadträten oder Bürgermeisterämtern in kreisangehörigen  
296 Städten und Gemeinden, in denen Ortsverbände mit Vorständen  
297 existieren, müssen die Wahlunterlagen von Mitgliedern des  
298 Kreisvorstandes unterzeichnet werden. Zudem sollen nach § 15 IV  
299 KWahlG zwei Personen als Vertrauenspersonen für den Wahlvor-  
300 schlag benannt werden. Diese werden vom Wahlleiter über den Um-  
301 gang mit eingereichten Unterlagen informiert und diese sind  
302 auch zur Vornahme von rechtserheblichen Erklärungen für den  
303 Wahlvorschlagsträger berechtigt.

304  
305 Die Wahlvorschlagsunterlagen müssen nach § 75b II KWahlO fol-  
306 gende Aussagen enthalten:

307 1. Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wäh-  
308 llergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; d.h. für uns: DIE  
309 LINKE. ;

310 2. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort  
311 und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Be-  
312 werbers.

313 Zudem sind vom Wahlleiter auszuhändigende Formblätter über die  
314 Zustimmung der/des Kandidaten bzw. Kandidatin zur Kandidatur,  
315 eine Bescheinigung der Wählbarkeit des Kandidaten durch die zu-  
316 ständige Gemeinde<sup>6</sup>, eine Niederschrift über die Wahlversammlung  
317 und eine Versicherung an Eides statt auszufüllen und einzurei-  
318 chen.

319 Hierzu § 17 VIII KWahlG:

320 *„Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewer-*  
321 *bers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der*  
322 *Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder*  
323 *Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahl-*  
324 *vorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versamm-*  
325 *lung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem*  
326 *Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Be-*

---

<sup>6</sup> Dies ist i.d.R. die Gemeinde, in der der Kandidat oder die Kandidatin den Wohnsitz hat.



327 werber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.(..) Die Beibringung  
328 einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an  
329 Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Vorausset-  
330 zung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.“

331 Die Leitung der Wahl auf der Wahlversammlung sollte daher in  
332 erfahrene Hände gelegt und der Verlauf der Sitzung mit ihren  
333 Ergebnissen genauestens protokolliert werden. Hierbei müssen  
334 die Formblätter die später bei der Kommunalwahlleitung einge-  
335 reicht werden müssen, nicht bereits ausgefüllt werden. Es  
336 reicht aus, diese im Nachgang der Sitzung in Ruhe und mit Sorg-  
337 falt auszufüllen und durch die zuständigen Personen unterzeich-  
338 nen zu lassen.

339 **Wichtig und für alle Teilnahmen an den Kommunalwahlen 2009 maß-**  
340 **geblich:**

341 Unterstützungsunterschriften müssen nicht eingereicht werden,  
342 wenn unsere Partei als Trägerin des Wahlvorschlages auftritt.  
343 Ebenso ist kein Nachweis über Programm und Satzung der Partei  
344 gegenüber der Wahlleitung erforderlich – siehe hierzu § 15 II  
345 KWahlG.

346 **Einreichungsfristen und weiterer Umgang mit den Unterlagen:**

347 Die Wahlunterlagen sind beim Wahlleiter spätestens bis zum 48.  
348 Tag, das ist voraussichtlich der 20. April 2009, vor der Kommu-  
349 nalwahl, 18 Uhr eingereicht werden. Es bietet sich allerdings  
350 an, diese Frist nicht auszuschöpfen und die Wahlunterlagen bis  
351 spätestens Anfang März einzureichen. Nach § 18 I KWahlG hat der  
352 Wahlleiter eingehende Wahlvorschläge unmittelbar zu prüfen und  
353 die Vertrauensperson(en) auf etwaige Mängel hinzuweisen. Diese  
354 können bei einer zeitigen Einreichung der Unterlagen noch beh-  
355 ben werden.

356 Über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl ent-  
357 scheidet gem. § 18 III KWahlG spätestens am 39. Tag vor der  
358 Kommunalwahl der zuständige Wahlausschuss des Kreistages oder  
359 des Stadtrates. Die Vertrauenspersonen werden zu dieser Sitzung  
360 eingeladen. Beim Erfüllen der rechtlichen Voraussetzungen müs-  
361 sen die Wahlausschüsse die Wahlvorschläge zur Wahl zulassen. Im  
362 Fall der Ablehnung stehen nach § 18 IV KWahlG Beschwerdemög-  
363 lichkeiten offen.

364

365 **II. Wahl von Stadtrat und Kreistag**

366 Neben der oben dargestellten Direktwahl von Landrat und (Ober-  
367 )Bürgermeistern werden im Rahmen der Kommunalwahlen auch die  
368 Mitglieder der Stadträte sowie in Kreisgebieten die Mitglieder  
369 des Kreistages gewählt. Diese Vertretungskörperschaften sind  
370 parlamentsähnliche Strukturen und die maßgeblichen beschluss-

371 fassenden Gremien der kommunalen Selbstverwaltung. Sie setzen  
372 die politischen Leitlinien in Kreis und Stadt fest und überwa-  
373 chen die Arbeit der Kommunalverwaltung bei der Bewältigung ih-  
374 rer Aufgaben. Die Mitglieder des Kreistages bzw. des Stadtrates  
375 werden grundsätzlich auf 5 Jahre gewählt.

## 376 1. Wahlverfahren

377 Mitglieder von Stadtrat und Kreistag werden entweder direkt in  
378 Wahlbezirken oder über die Reserveliste gewählt. In kreisange-  
379 hörigen Gemeinden ist die gleichzeitige Mitgliedschaft von  
380 Kreistag und Stadtrat möglich.

381 Bei der Rats- oder Kreistagswahl erhält der Wähler/ die Wähle-  
382 rin eine Stimme. Die Stimmabgabe wird für das Gesamtergebnis  
383 der Partei im Wahlgebiet gezählt. Die Summe der Stimmen, die  
384 für eine Partei im Wahlgebiet abgegeben werden, führt zu einem  
385 prozentualen Gesamtergebnis für die Partei in der Stadt bzw.  
386 dem Kreis. Dieses prozentuale Gesamtergebnis ist für die Sitz-  
387 verteilung und das Kräfteverhältnis der Parteien im Rat bzw.  
388 Kreistag ausschlaggebend. Nach dem Verfahren Saint-Lague werden  
389 den Parteien entsprechend ihres Kräfteverhältnisses und der Ge-  
390 samtgröße des Rates eine bestimmte Anzahl an Sitzen zugewie-  
391 sen<sup>7</sup>. Zu beachten ist, dass es nunmehr gem. § 33 II KWahlG eine  
392 sog. „Einsitzhürde“ gibt. Einen Sitz im Rat erhalten nur dieje-  
393 nigen Gruppierungen, die ein Stimmergebnis erzielen, das min-  
394 destens einem vollständigen Ratssitz entspricht.

395 (Faustregel zur Berechnung: 100 geteilt durch die Anzahl der  
396 insgesamt zu vergebenden Sitze nach § 3 KWahlG ist gleich die  
397 Prozentzahl, die zur Erlangung eines Rats- oder Kreistagsitzes  
398 notwendig ist)

399 Die Anzahl der erreichten Sitze wird entweder durch Direktman-  
400 date oder Reservelistenmandate besetzt.

401 Der Erlangung eines Mandates über die sog. Reserveliste gehen  
402 die sog. Direktmandate vor. Mit der Stimmabgabe wählen die Bür-  
403 gerinnen und Bürger nicht nur die Partei (und deren Liste) son-  
404 dern auch örtliche Kandidaten in den Wahlbezirken. Wahlbezirke  
405 sind Unterteilungen des Gesamtwahlgebietes in regionale Einhei-  
406 ten. Diese müssen ungefähr gleich groß sein (wahlberechtigte  
407 Bevölkerung), es dürfen aber auch regionale Besonderheiten  
408 (Ortschaftsgrenzen) bis zu einer Abweichungsschwelle (25%  
409 höchste zulässige Abweichung der Größe der Wahlkreise - § 4 II  
410 KWahlG) berücksichtigt werden. Es werden halb so viele Wahl-  
411 kreise gebildet wie der Rat oder Kreistag Mitglieder haben  
412 soll. In diesen Wahlkreisen kandidieren Kandidatinnen und Kan-  
413 didaten für das sog. Direktmandat. Der- oder diejenige Kandida-  
414 tIn, der/die die meisten Stimmen im Wahlkreis (relative Mehr-

---

<sup>7</sup> Siehe zum komplizierten Berechnungsverfahren, das hier nur oberflächlich und nicht detailgetreu wiedergegeben werden kann: § 33 KWahlG.

415 heit reicht aus) erzielt, ist direkt zum Ratsmitglied oder  
416 Kreistagsabgeordneten gewählt.

417 Die Parteien und Wählergruppen erhalten also entsprechend ihres  
418 Gesamtstimmenergebnisses Sitze im Rat/Kreistag. Diese werden  
419 zunächst, falls vorhanden durch gewonnene Direktmandate be-  
420 setzt. Sofern der Partei mehr Sitze zustehen, als sie Direkt-  
421 mandate erzielt hat, werden die noch verbliebenen Plätze aus  
422 der sog. Reserveliste besetzt. Hat eine Partei mehr Direktman-  
423 date erzielt als ihr nach ihrem prozentualen Ergebnis zustehen,  
424 verliert sie keine Mandate. Vielmehr erhalten die anderen Par-  
425 teien sog. Ausgleichsmandate – die aus der Reserveliste besetzt  
426 werden, die Größe des Rates/Kreistages erhöhen und das Gesamt-  
427 verhältnis des Stimmenergebnisses wiederherstellen<sup>8</sup>.

428 Direktmandate erzielen in aller Regel Kandidatinnen und Kandi-  
429 daten von CDU und SPD. Die Mandate für kleinere Parteien werden  
430 daher meist über die Reserveliste besetzt. Allerdings ist zu  
431 beachten, dass aufgrund des Einstimmen-Wahlrechts bei den Kom-  
432 munalwahlen eine Wahl der Partei nur dann möglich ist, wenn sie  
433 in den Wahlkreisen auch DirektkandidatInnen anbietet. Ohne  
434 solche DirektkandidatInnen ist die Partei vor Ort nicht wählbar  
435 und erscheint nicht auf dem Wahlzettel. Der flächendeckende An-  
436 tritt mit DirektkandidatInnen ist daher für einen Wahlerfolg  
437 zwingend erforderlich.

438 Die Reserveliste ist für das Erreichen von Mandaten für unsere  
439 Partei von zentraler Bedeutung. Die flächendeckende Nominierung  
440 von DirektkandidatInnen ist notwendig, damit über die Reserve-  
441 liste Mandate erzielt werden können. Nach der Reserveliste  
442 bestimmen sich zudem in aller Regel die NachrückerInnen für  
443 MandatsträgerInnen, die während der Legislaturperiode ihr Man-  
444 dat zurück geben. Die Reserveliste sollte daher also mehr Per-  
445 sonen umfassen, als ggf. nach Wahlprognosen für einen sofortigen  
446 Einzug in Rat oder Kreistag als aussichtsreich angesehen  
447 werden.

448

## 449 **2. Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Stadtrat** 450 **und Kreistag**

451 Auf Wahlversammlungen müssen aufgrund des dargestellten Wahl-  
452 verfahrens sowohl ReservelistenkandidatInnen als auch Direkt-  
453 kandidatInnen nominiert und gewählt werden.

### 454 **a. Wahlversammlung**

455 Hinsichtlich der Einladung zur Wahlversammlung und der aktiven  
456 Wahlberechtigung dort gelten die oben dargestellten Grundsätze.

---

<sup>8</sup> Hierzu § 33 IV KWahlG und zur Vergrößerung des Rates im Fall der absoluten Stimmenmehrheit einer Partei, die aber keine absolute Mehrheit im Rat nach dem Ausgangsberechnungsverfahren hat – s. § 33 V KWahlG.

457 Zu beachten ist, dass eine Wahlversammlung für die Kandidatin-  
458 nen und Kandidaten zu Rat und Kreistag nicht jederzeit statt-  
459 finden kann. Die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern  
460 auf der sog. Reserveliste darf gem. § 17 IV KWahlG frühestens  
461 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode erfolgen. Die Nominierung  
462 von DirektkandidatInnen hängt von der entsprechenden Einteilung  
463 des Wahlgebietes in Wahlbezirke ab. Diese sind nach § 4 KWahlG  
464 für den Stadtrat spätestens 8 Monate vor der Kommunalwahl, für  
465 den Kreistag spätestens 7 Monate vor der Kommunalwahl durch den  
466 Wahlausschuss einzuteilen. Sobald dies geschehen ist, können  
467 Wahlversammlungen stattfinden. Hierzu näher § 17 IV KWahlG.  
468 Vorschlagsberechtigt für Kandidatinnen und Kandidaten zur Rats-  
469 oder Kreistagswahl sind nach § 17 II S. 4 KWahlG nur stimmbe-  
470 rechtigte TeilnehmerInnen der Versammlung.  
471 Die gleichzeitige Kandidatur für den Kreistag (sowohl direkt  
472 als auch auf der Liste) und die Kandidatur für den Stadtrat (e-  
473 benfalls sowohl direkt als auch auf der Liste) ist möglich.

474

#### 475 **b. Wählbarkeit**

476

477 Unterschiede zwischen der Kandidatur für Rat/Kreistag und dem  
478 hauptamtlichen Landrats- oder Bürgermeisteramt lassen sich hin-  
479 sichtlich der Voraussetzungen der Wählbarkeit feststellen. Die  
480 Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Rat/Kreistag, also die Vor-  
481 aussetzungen um selbst für ein Mandat im Rat oder Kreistag zu  
482 kandidieren, bestimmen sich nach § 12 KWahlG:

483

484 *„Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte*  
485 *Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in*  
486 *dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Haupt-*  
487 *wohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Woh-*  
488 *nung außerhalb des Wahlgebiets hat.“*

489

490 Auch hier ist eine Parteimitgliedschaft für die Aufstellbarkeit  
491 also keine Voraussetzung. Im Gegensatz zur Wählbarkeit für das  
492 Bürgermeister- oder Landratsamt müssen die Bewerberinnen und  
493 Bewerber allerdings im Wahlgebiet ihren Hauptwohnsitz haben.  
494 Dieser muss zudem seit 3 Monaten bestehen. Dies bedeutet nicht,  
495 dass Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in ihrem Wahlbe-  
496 zirk wohnen müssen. Direktkandidatinnen und -kandidaten müssen  
497 nicht in ihrem konkreten Wahlbezirk, wohl aber in der Stadt  
498 bzw. dem Kreis wohnen, für dessen Vertretungskörperschaft sie  
499 für ein Direktmandat kandidieren.

500

501 Beispiel: Die Direktkandidatin unserer Partei im Wahlkreis Bonn  
502 3 (Innere Nordstadt) muss nicht in der inneren Nordstadt woh-  
503 nen, wohl allerdings in Bonn.

504

505 Auf der Wahlversammlung ist strikt darauf zu achten, dass sich  
506 nur Personen um eine Kandidatur bewerben, die nachweisen kön-  
507 nen, dass sie auch die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.  
508 Hier sind strengere Anforderungen zu stellen als bei dem Nach-  
509 weis der aktiven Wahlberechtigung auf der Versammlung. Schließ-  
510 lich prüfen die Verwaltungsbehörden die aufgestellten Personen

511 intensiv hinsichtlich des Erfüllens der Wählbarkeitsvorausset-  
512 zungen – ggf. werden Personen von den Listen gestrichen. Im  
513 Fall der Streichung von DirektkandidatInnen kann dies dazu füh-  
514 ren, dass die Partei in bestimmten Wahlbezirken nicht wählbar  
515 ist. Systematische Fehler bei der Wahlversammlung können zur  
516 Nichtzulassung der Partei bzw. des Wahlvorschlages führen.  
517 Es bietet sich daher folgendes Verfahren an: Personen, die auf  
518 der Wahlversammlung als Kandidat für den Rat/Kreistag aufge-  
519 stellt werden möchten, müssen einen Nachweis über das Erfüllen  
520 der oben genannten Anforderungen erbringen. Dies betrifft ins-  
521 besondere den Wohnsitz und Umstand, diesen Wohnsitz seit be-  
522 reits mindestens 3 Monaten zu führen. Sofern die Person in der  
523 letzten Zeit den Wohnsitz gewechselt hat, ist dies durch einen  
524 Aufkleber auf dem Personalausweis (Behörde) feststellbar. In  
525 diesem Fall ist für die Zulassung zur Kandidatur eine amtliche  
526 Meldebescheinigung zu verlangen, die bei einem Wohnsitzwechsel  
527 ausgehändigt wird.

528  
529 Auf die Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. eine Kandida-  
530 tur für den Rat/Kreistag sollte in der Einladung hingewiesen  
531 werden, damit Personen bereits frühzeitig über ihre Möglichkeit  
532 zu kandidieren informiert sind. Ebenfalls sollte angekündigt  
533 werden, welche Nachweise auf der Versammlung für eine Kandida-  
534 tur eingefordert werden.

### 535 **c. Wahlverfahren auf der Versammlung**

536  
537 Grundsätzlich richtet sich das Wahlverfahren nach den Satzungen  
538 und Wahlordnungen der Parteien.

#### 540 **aa. Reserveliste**

541 Es bietet sich an, die oberen, aussichtsreichen Listenplätze  
542 für Stadtrat bzw. Kreistag ihrer Bedeutung wegen in separater  
543 Einzelwahl vorzunehmen. Für die Wahl von Reservelistenplätzen  
544 nach den Spitzenpositionen kann neben der Fortsetzung solcher  
545 Einzelwahlverfahren auch ein Blockwahlverfahren aus zeitlichen  
546 Gründen genutzt werden. Hierbei können mehrere Listenplätze im  
547 Rahmen eines Wahlganges besetzt werden.

548  
549 Dies geschieht folgendermaßen:

550  
551 Die Wahlversammlung bestimmt, welche Listenplätze im kommenden  
552 Wahlgang besetzt werden sollen. Hierfür kandidieren vorgeschla-  
553 gene Personen. Die Person mit dem höchsten Wahlergebnis besetzt  
554 sodann den ersten der zu besetzenden Plätze, die Person mit dem  
555 zweithöchsten Wahlergebnis besetzt den zweiten der zu besetzen-  
556 den Plätze usw. Es kann ein Quorum beschlossen werden, das für  
557 die Nominierung auf einem Listenplatz der Partei erreicht wer-  
558 den muss.

#### 560 **bb. DirektkandidatInnen**

561  
562 Bewerberin oder Bewerber für die Partei in einem Wahlkreis kann  
563 nur eine Person werden. Die gleichzeitige Kandidatur in mehren  
564 Wahlkreisen eines Wahlgebietes ist ausgeschlossen. Die gleich-

566 zeitige Kandidatur in einem Wahlkreis und auf der Reserveliste  
567 ist möglich. Sofern auf einer Versammlung die Nominierung von  
568 Direktkandidaten für ihren Wahlkreis ohne Kampfkandidatur er-  
569 folgt, also nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin vorhanden  
570 ist, können diese Wahlkreise im Rahmen einer Blockabstimmung  
571 besetzt werden.

572 Beispiel: Für die Wahlbezirke Bonn I, Bonn II, Bonn III, Bonn  
573 IV und Bonn VII gibt es nur je einen Bewerber bzw. eine Bewer-  
574 berin. Die Versammlung kann dann auf einem Wahlzettel mit JA,  
575 Nein oder Enthaltung die BewerberInnen nominieren – allerdings  
576 muss für jeden Wahlbezirk eine entsprechende Stimmabgabe vorge-  
577 nommen werden.

578

579 Möglicher Stimmzettel:

|     |  |            |
|-----|--|------------|
| 580 | Kandidat für Bonn I – Oskar Lafontaine:    | JA         |
| 581 | Kandidat für Bonn II – Gregor Gysi:        | JA         |
| 582 | Kandidat für Bonn III – Guido Westerwelle: | NEIN       |
| 583 | Kandidatin für Bonn IV- Katja Kipping:     | JA         |
| 584 | Kandidat für Bonn VII – Max Mustermann:    | Enthaltung |

585

586 In Wahlkreisen in denen Kampfkandidaturen über den Direktbewer-  
587 ber entscheiden, sollte ein Einzelwahlgang abgehalten werden.

588

#### 589 **cc. Ersatz- bzw. Koppelkandidaten**

590

591 Es besteht die Möglichkeit sog. Ersatzbewerber zu nominieren.  
592 Verliert ein Ratsmitglied/Kreistagsabgeordneter sein Mandat,  
593 rückt hierfür sein gebundener Vertreter nach – § 45 KWahlG. Er-  
594 satzvertreter können sowohl für BewerberInnen auf der Reserve-  
595 liste als auch für DirektkandidatInnen nominiert werden. Dies  
596 kann dazu führen, dass für ein und dieselbe Person auf der Re-  
597 serveliste und für ihre Direktkandidatur unterschiedliche Per-  
598 sonen als Ersatzvertreter benannt werden. Im Fall des Ausschei-  
599 dens eines solchen Bewerbers aus dem Rat/Kreistag kommt dann  
600 der Ersatzvertreter zum Zuge, der für die Art seines Mandater-  
601 werbs benannt wurde. Als Ersatzvertreter kommen nur Personen in  
602 Betracht, die auch ordentliche Reservelistenkandidaten sind.  
603 Deren zusätzliche Ersatzbewerberkandidatur ist gem. § 16 II  
604 KWahlG auf der Reserveliste zu vermerken. Es besteht keine Ver-  
605 pflichtung zur Nominierung solcher Ersatz- oder Koppelkandida-  
606 ten. In diesem Fall bestimmen sich Nachrücker bei Mandatsrück-  
607 gabe stets nach der Reserveliste. Insbesondere die Nominierung  
608 von Koppelkandidaten für Direktkandidaten ist für unsere Partei  
609 mangels voraussichtlich zu gewinnender Direktmandate fernlie-  
610 gend.

611

612 Ist eine Reserveliste ausreichend besetzt, besteht für die No-  
613 minierung sog. Koppelkandidaten grundsätzlich nur eine geringe  
614 Notwendigkeit. Gründe für eine solche Nominierung von Koppel-  
615 kandidaten kann die Wahrung von regionalem Proporz in einer  
616 Stadtrats- oder Kreistagsfraktion sein oder die Wahrung einer  
617 inhaltlichen Ausrichtung der Fraktion durch politische Kontinu-  
618 ität innerhalb der Legislatur.

619

620 Zu beachten ist im Fall der Nominierung solcher Koppelkandida-  
621 tInnen lediglich, dass diese(r) eigenständig gewählt werden  
622 muss und selbige(r) nicht von der Zustimmung „seines/ihres“  
623 Hauptkandidaten abhängig sind. Kampfkandidaturen um Koppelkan-  
624 didaturen sind daher möglich. Die KoppelkandidatInnen müssen  
625 auch nicht unmittelbar mit oder im Anschluss an die Wahl der  
626 „HauptkandidatInnen“ gewählt werden.

#### 627 628 **d. Wahlvorschlagsunterlagen**

629  
630 Bezüglich der Wahlvorschlagsunterlagen und die Fristen ihrer  
631 Einreichung beim Wahlleiter und deren Behandlung gelten die  
632 Ausführungen oben entsprechend. Zu beachten ist, dass die Be-  
633 scheinigungen der Wählbarkeit und die Zustimmungserklärungen  
634 zur Kandidatur von jedem Kandidaten und jeder Kandidatin (Di-  
635 rekt oder Reserveliste) eingereicht werden müssen. In Kreisen  
636 und größeren Städten sind damit zahlreiche Dokumente zu erstel-  
637 len und die Organisation dieser Unterlagen, die Sammlung von  
638 Unterschriften von Bewerberinnen und Bewerbern sowie deren Ver-  
639 waltung bei der zeitlichen Planung in Rechnung zu stellen.

640 Wer Unterschriften für KandidatInnen fälscht, macht sich i.d.R.  
641 der Urkundenfälschung nach § 267 StGB strafbar.

642  
643

### 644 **III. Wahl der Bezirksvertretungen in kreisfreien Städten**

645

646 Kreisfreie Städte sind nach § 35 GO in Stadtbezirke aufzuglie-  
647 dern. Diese Stadtbezirke haben gem. § 36 GO je eine eigene Ver-  
648 tretungskörperschaft, die sog. Bezirksvertretung. Diese stellen  
649 ebenfalls parlamentsähnliche Strukturen dar, die von den Bürge-  
650 rinnen und Bürgern der kreisfreien Städte im Zuge der Kommunal-  
651 wahl separat gewählt werden. Die Bezirksvertretungen sind nach  
652 dem Gesetz und vorbehaltlich einer näheren Ausgestaltung der  
653 Zuständigkeiten durch Richtlinien des Rates für alle Belange  
654 verantwortlich und zuständig, die nicht über die Grenzen des  
655 Stadtbezirkes hinausgehen. Dies sind insbesondere Verkehrsange-  
656 legenheiten, Schulausstattungen und kulturelle Angelegenheiten.  
657 Siehe hierzu näher § 37 GO.

658

#### 659 **1. Wahlverfahren**

660

661 Die Bezirksvertretungen haben gem. § 36 II GO mindestens 11,  
662 höchstens 19 Mitglieder. Es findet eine reine Listenwahl statt.  
663 Das bedeutet, dass die Parteien oder Wählergruppen im Vorfeld  
664 Listen für die Bezirksvertretungswahl aufstellen und ihrem  
665 Stimmanteil entsprechend Personen von dieser Liste in die Be-  
666 zirksvertretung einziehen. Es findet keine Wahl über sog. Di-  
667 rektkandidaten statt. Ansonsten findet das Berechnungsverfahren  
668 nach § 33 II GO entsprechende Anwendung bei der Berechnung der  
669 Sitzverteilung. Besonderheiten sind, dass die sog. „Einsitzhür-  
670 de“ bei Bezirksvertretungen keine Anwendung findet und eine  
671 Partei, die 5% der Stimmen erlangt, zwingend mindestens einen  
672 Sitz in der Bezirksvertretung erhält, auch wenn dies nach dem  
673 normalen Berechnungsverfahren beispielsweise in einer

674 11köpfigen Bezirksvertretung nicht der Fall wäre - § 46a VI S.2  
675 KWahlG.

676

## 677 **2. Wahlversammlung**

678

679 Aufzustellen ist nach dem oben gesagtem ausschließlich eine  
680 Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern für die Bezirksvertre-  
681 tung. Die Nominierung von Ersatz- oder Koppelkandidaten für  
682 einzelne KandidatInnen ist zulässig. Für diese Nominierung gilt  
683 das oben zur Aufstellung der Reserveliste des Stadtrates oder  
684 des Kreistages gesagte entsprechend.

685 Zu beachten ist, dass Nominierungsversammlungen für Bezirksver-  
686 tretungslisten nach dem Kommunalwahlgesetz sowohl auf Ebene des  
687 Kreisverbandes als auch auf Bezirksebene möglich sind - § 46a V  
688 S. 3 KWahlG.

689 Auf einer Kreisverbandsnominierungsversammlung wären dann auch  
690 Mitglieder oder Delegierte stimmberechtigt, die nicht im ent-  
691 sprechendem sondern in einem anderen Stadtbezirk wohnen. Be-  
692 zirksversammlungen wären entweder im Fall der Untergliederung  
693 des Kreisverbandes in Ortsverbände gem. § 13 VIII unserer Sat-  
694 zung durch den zuständigen Ortsvorstand einzuladen oder im Fall  
695 der noch nicht vorgenommenen Untergliederung durch den Kreis-  
696 vorstand. Einzuladen sind jedenfalls bei Bezirksversammlungen  
697 alle Mitglieder der Partei, die am Tag der Bezirksversammlung  
698 zur Wahl der Bezirksvertretung aktiv wahlberechtigt wären.

699

## 700 **3. Wählbarkeit für die Bezirksvertretung**

701

702 Die Wählbarkeit für die Bezirksvertretung bestimmt sich nach §  
703 46a IV S. 2 WahlG. Hiernach gibt es zwei Möglichkeiten Kandidat  
704 für eine Bezirksvertretung zu werden. Die erste ist die Wahlbe-  
705 rechtigung (aktiv) für den Rat der Stadt im entsprechenden  
706 Stadtbezirk (siehe hierzu oben) sowie ein Alter von mindestens  
707 18 Jahren. Es besteht aber auch die Möglichkeit für die Be-  
708 zirksvertretung eines Stadtbezirkes zu kandidieren, wenn man  
709 dort keinen Hauptwohnsitz hat. Als Bürger der kreisfreien Stadt  
710 kann man für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirkes, in dem  
711 man nicht wohnt kandidieren, sofern man im Gebiet dieses Stadt-  
712 bezirkes Direktkandidat für den Stadtrat ist - § 46a IV S. 2  
713 KWahlG.

714 Die parallele Kandidatur für Rat und Bezirksvertretung ist zu-  
715 lässig - § 46a Abs. V S. 2 KWahlG.

716



717 **4. Wahlunterlagen**

718

719 Zuständige Wahlbehörde für die Bezirksvertretungswahlen sind  
720 die gleichen Stellen wie für Oberbürgermeisterwahl bzw. Stadt-  
721 ratswahl - i.d.R. also das Oberbürgermeisteramt. Zu beachten  
722 ist, dass unabhängig davon, ob Kreisverbandsversammlungen oder  
723 Bezirksversammlungen der Partei die endgültigen Nominierungen  
724 für die Bezirksvertretungslisten vornehmen, die beim Wahlleiter  
725 (Oberbürgermeister) einzureichenden Wahlunterlagen durch die  
726 für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der  
727 Partei (Mitglieder des Kreisvorstandes) zu unterzeichnen sind -  
728 § 46a V S. 2 KWahlG.

729

730

731 **IV. Grundsätzliches zu den Wahlunterlagen**

732

733 Es ist anzuraten, dass frühzeitig bei den Wahlbehörden der  
734 Städte und Kreise die notwendigen Unterlagen für die jeweiligen  
735 Kandidaturen abgeholt werden. Die für die Wahlen der Vertre-  
736 tungskörperschaften notwendigen Unterlagen zur Einreichung von  
737 Wahlvorschlägen sind, was ihre Anzahl anbetrifft nicht zu un-  
738 terschätzen. Neben Niederschriften von Wahlversammlungen und  
739 Versicherungen an Eides statt über die ordnungsgemäße Durchfüh-  
740 rung der Wahlen sind von allen Kandidatinnen und Kandidaten um-  
741 fangreiche Unterlagen einzuholen. Dies betrifft die Kandidatur-  
742 erklärungen sowie Bescheinigungen der Wählbarkeit. Auch ohne  
743 die Notwendigkeit Unterstützungsunterschriften zu sammeln ist  
744 daher ein erheblicher Aufwand bei der Vorbereitung der Wahlen  
745 in Rechnung zu stellen. Erleichtern kommt jedenfalls hinzu,  
746 dass für Personen, die für verschiedene Gremien parallel oder  
747 sowohl direkt als auch auf der Liste kandidieren in aller Regel  
748 bestimmte individuelle Dokumente nur einfach einzureichen sind.  
749 Bei Unklarheiten solltet ihr stets das Gespräch mit den örtli-  
750 chen Wahlbehörden im Rathaus oder Kreishaus suchen.